

Verfahrensordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

für die Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen gemäß § 81 a SGB V

Vorstandsbeschluss vom 24. April 2013

§ 1 Einrichtung der Stelle

- (1) Die KZV Land Brandenburg richtet eine Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen gemäß § 81 a SGB V ein.
- (2) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen wird das Justitiariat der KZV Land Brandenburg beauftragt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Stelle hat Fällen und Sachverhalten nachzugehen, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der KZV Land Brandenburg hindeuten.
- (2) Jede Person kann sich in den Angelegenheiten des Absatzes 1 an die KZV Land Brandenburg wenden. Die Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen der KZV Land Brandenburg hat allen Hinweisen, die auf Grund der einzelnen Angaben oder der Gesamtumstände glaubhaft erscheinen, nachzugehen. Die Hinweise sind unter Wahrung der Verschwiegenheit über die Identität des Eingebenden und des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Eingebenden und/oder den Betroffenen zulassen, zu bewerten.
- (3) Die Ermittlungen und Prüfungen erstrecken sich nur auf den Zuständigkeitsbereich der KZV Land Brandenburg unter Verwendung der in der KZV Land Brandenburg vorhandenen personenbezogenen Daten.

- (4) In der Regel haben sich die Ermittlungen der Stelle im Rahmen ihres Kompetenzbereiches auf eine Anhörung derjenigen Personen zu beschränken, bei denen nach den Inhalten der jeweiligen Eingabe ein Fehlverhalten in Betracht kommen könnte.
- (5) Hinsichtlich der Datenerhebung, -verarbeitung bzw. –übermittlung gilt das 2. Kapitel des SGB X. Die Stelle nach § 1 Abs. 2 nimmt insbesondere Kontrollbefugnisse nach § 67 c Abs. 3 SGB X wahr.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeit der Stelle nach § 1 Abs. 2 beschränkt sich auf den Organisationsbereich der KZV Land Brandenburg. Hinsichtlich eines eventuellen Fehlverhaltens im Organisationsbereich anderer KZVen, der KZBV oder den Krankenkassen sind die jeweils für diese Bereiche gebildeten Stellen gem. § 81 a SGB V zuständig.
- (2) Soweit der Stelle nach § 1 Abs. 1 Hinweise für ein Fehlverhalten in Bereichen außerhalb ihrer Zuständigkeit zugehen oder sich Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten im Kompetenzbereich einer anderen Stelle gem. § 81 a SGB V im Rahmen der KZV Land Brandenburg internen Prüfungen ergeben, ist sie verpflichtet, diese Hinweise an die nach ihrer Bewertung zuständige Stelle gem. § 81 a SGB V weiterzuleiten.

§ 4 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft und des Vorstandes

- (1) Die KZV LB hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen könnte.
- (2) Ergeben die Prüfungen der Stelle nach § 1 Abs. 2, dass ein Anfangsverdacht besteht, hat sie den Vorstand der KZV Land Brandenburg unter Vorlage der Ermittlungsergebnisse hierüber zu unterrichten. Soweit Belange einzelner Vorstandsmitglieder betroffen sind, sind diese Personen von der Teilnahme an der jeweiligen Vorstandssitzung, in der über ihre Belange berichtet und Entscheidungen getroffen werden, ausgeschlossen.

§ 5 Berichtspflichten

- (1) Die Stelle nach § 1 Abs. 2 hat jeweils zum 01. Februar eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Vorstand gem. § 81 a Abs. 5 SGB V im Abstand von zwei Jahren, erstmals bis zum 31. Dezember 2005 der Vertreterversammlung über die Arbeit und die Ergebnisse der Stelle berichtet.
- (2) Der Bericht des Vorstandes für jeweils zwei volle Kalenderjahre beginnend ab dem Jahr 2012 ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitgliederrundschreiben der KZV Land Brandenburg in Kraft.